Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2969**

16. Wahlperiode 17. 10. 2006

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

A. Problem

Der Ablauf zweier im Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) vorgesehener Fristen (Einsichtsmöglichkeit in das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) und die so genannte Regelabfrage), neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Verwaltung sowie die Einführung neuer Technologien machen gesetzliche Anpassungen erforderlich.

Im Bereich der Aufarbeitung der SED-Diktatur besteht ein größerer Bedarf an Nutzung der Stasi-Unterlagen, als das StUG bisher zulässt.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatsicherheitsdienstes soll verbessert werden.

B. Lösung

Folgende wesentliche Änderungen:

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, die Identifizierungsdaten aus dem ZER auch zukünftig zu nutzen.

(Nur) unter bestimmten Voraussetzungen für Personengruppen mit herausgehobener politischer Bedeutung wird die Überprüfung auf eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst auch weiterhin ermöglicht.

Die Ermächtigung des Bundesbeauftragten zur Herausgabe bestimmter Unterlagen für Forschungszwecke sowie zur Verwendung durch die Medien wird erweitert.

Ein wissenschaftliches Beratungsgremium wird installiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
      „§ 28
      (weggefallen)“.
   b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
      „§ 32
      Verwendung von Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung“.
   c) Nach der Angabe zu § 39 wird die Angabe „§ 39a Wissenschaftliches Beratungsgremium“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
      „(2) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwenden:
      1. Familienname, Vorname,
      2. Geburtsname, sonstige Namen,
      3. Geburtsort,
      4. Personenkennzeichen,
      5. letzte Anschrift,
      6. Merkmal „verstorben“.
      Diese Informationen sind auf Ersuchen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu übermitteln.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
      „Als nahe Angehörige gelten hinsichtlich der leiblichen Eltern auch adoptierte Kinder sowie die leiblichen Eltern adoptierter Kinder, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Staatssicherheitsdienst auf die Adoption oder auf das Schicksal der leiblichen Eltern Einfluss genommen hat.“
   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
      „(4) Als nahe Angehörige gelten auch Verwandte bis zum dritten Grad, wenn sie glaubhaft machen, dass keine nahen Angehörigen im Sinne von Absatz 3 vorhanden sind.“
   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c bis e, Nr. 7 Buchstabe b bis e und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c bis e, Nr. 7 Buchstabe b bis e“ ersetzt.
   b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
   c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
         „6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer solchen Tätigkeit vorliegen und soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
            a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,
            b) Abgeordnete sowie Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
            c) Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und Angestellte in entsprechender Funktion,
            d) Beamte und Angestellte, die eine Behörde leiten oder eine ähnlich verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen,
            e) Berufsrichter,
            f) Personen, die sich in den Fällen der Buchstaben c bis e um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;
            die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen;
         7. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
            a) Mitglieder des Beirats nach § 39,
            b) der Bundesbeauftragte und seine Beschäftigten,
            c) die Landesbeauftragten nach § 38 und ihre Beschäftigten,

d) diejenigen Beschäftigten sonstiger öffentlicher Stellen, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befasst sind,

e) Personen, die sich in den vorgenannten Fällen um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen;“.

bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Ordensangelegenheiten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. Sicherheitsüberprüfungen von Personen gemäß den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder;

12. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes sowie § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst darf dem Mitarbeiter außer in den vorgenannten Fällen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. § 52 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitarbeiters entstandene Rechte anderer Personen, gesetzliche Rechtsfolgen der Tätigkeit und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergangen sind, bleiben unberührt. Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind außer in den vorgenannten Fällen von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten; § 16 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes gilt entsprechend.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer solchen Tätigkeit vorliegen und soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,

b) Abgeordnete sowie Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,

c) Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und Angestellte in entsprechender Funktion,

d) Beamte und Angestellte, die eine Behörde leiten oder eine ähnlich verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen,

e) Berufsrichter,

f) Personen, die sich in den Fällen der Buchstaben c bis e um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen;

7. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

a) Mitglieder des Beirats nach § 39,

b) der Bundesbeauftragte und seine Beschäftigten,

c) die Landesbeauftragten nach § 38 und ihre Beschäftigten,

d) diejenigen Beschäftigten sonstiger öffentlicher Stellen, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befasst sind,

e) Personen, die sich in den vorgenannten Fällen um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen;“.

bb) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Sicherheitsüberprüfungen von Personen gemäß den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder;

9. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12 des Atomgesetzes sowie § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst darf dem Mitarbeiter außer in den vorgenannten Fällen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. § 52 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitarbeiters entstandene Rechte anderer Personen, gesetzliche Rechtsfolgen der Tätigkeit und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergangen sind, bleiben unberührt. Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind außer in den vorgenannten Fällen von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten; § 16 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes gilt entsprechend.“

7. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Verbrechen in den Fällen der §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 307 bis 309, 313, 314 und 316c des Strafgesetzbuches sowie von Straftaten nach

aa) § 6 des Völkerstrafgesetzbuches,

bb) §§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 des Waffengesetzes,

cc) § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 21, und § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

dd) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, § 29a Abs. 1 Nr. 2 sowie § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes,

ee) § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes, sofern der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande gehandelt hat,“.

8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen, die ein Amt oder eine Funktion nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a oder b ausüben,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die ein Amt nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ausüben.“

c) Die Nummern 3 bis 7 werden aufgehoben.

9. § 28 wird aufgehoben.

10. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 19 bis 23 und 25 sowie den §§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 19 bis 23, 25 und 27“ ersetzt.

11. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 21, 27 Abs. 1 und § 28“ durch die Angabe „§§ 21 und 27 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Verwendung von Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ die Wörter „oder des Herrschaftsapparates der Deutschen Demokratischen Republik oder der Sowjetischen Besatzungszone“ eingefügt.

bb) In Satz 1 werden in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu Verstorbenen, deren Tod 30 Jahre zurückliegt; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt; die Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unterlagen mit personenbezogenen Informationen nach Satz 1 Nr. 6 dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, soweit durch deren Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen anderer Personen beeinträchtigt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „eingewilligt haben“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. es sich um Informationen über Verstorbene handelt, deren Tod 30 Jahre zurückliegt; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt; die Nummern 1 bis 4 bleiben unberührt.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Personenbezogene Informationen nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nur veröffentlicht werden, soweit durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen anderer Personen beeinträchtigt werden.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Außenstellen“ das Wort „kann“ und nach dem Wort Thüringen das Wort „haben“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.

14. In § 37 Abs. 1 Nr. 5 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt. Danach werden folgende Sätze neu eingefügt:

„die Veröffentlichung kann auch durch ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem erfolgen; dabei ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und durch Dritte weder elektronisch kopiert noch verändert werden können und dass die Veröffentlichungen jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,“.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

16. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a
Wissenschaftliches Beratungsgremium

(1) Zur Beratung des Bundesbeauftragten bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie bei der Konzeption seiner Forschungsarbeit wird ein wissenschaftliches Beratungsgremium gebildet, das aus neun Mitgliedern besteht. Das wissenschaftliche Beratungsgremium begleitet die Forschungsarbeit und Publikationstätigkeit des Bundesbeauftragten wissenschaftlich und fördert und unterstützt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch des Bundesbeauftragten mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Der Deutsche Bundestag benennt neun Personen, die sich durch besondere Kenntnisse im Bereich der Forschung zur ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, zu Diktaturen, zum Kommunismus, zur vergleichenden Zeitgeschichte oder zu Struktur, Methoden und Wirkungsweise von Geheimdiensten auszeichnen. Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde bestellt die Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungsgremiums sind bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beirat fort.“

17. § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mindestens bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss der Bearbeitung dokumentiert wird, welche Unterlagen oder Informationen aus Unterlagen zu welcher Zeit an wen herausgegeben oder übermittelt worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die durch die Dokumentation entstandenen Unterlagen dem Bundesarchiv nach § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes anzubieten.“

18. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personenbezogene Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes darf der Bundesbeauftragte nur insoweit automatisiert verarbeiten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf Informationen, die automatisiert verarbeitet werden, ist § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 37 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nur durch öffentliche Stellen und“ gestrichen.

19. In § 43 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

20. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „250 000 Euro“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesbeauftragte.“

21. In § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 6, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 3 und § 39 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers des Innern“, „Bundesminister des Innern“, „dem Bundesminister des Innern“, „Der Bundesminister des Innern“, „den Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“, „Leiter der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“, „Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“, „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt. In § 42 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 953) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde kann das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Bedarf für Änderungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ergibt sich zum einen durch den Ablauf gesetzlicher Fristen, zum anderen aus praktischen Erfahrungen bei Anwendung des Gesetzes.

Die Regelung über den Zugriff auf das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) ist am 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 22. Februar 1994 [BGBl. I S. 334] i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1996 [BGBl. I S. 2026]). Die Verwendung des ZER ist jedoch nach wie vor unerlässlich.

Der Ablauf der gesetzlichen Frist für Überprüfungen bestimmter Personengruppen in gesellschaftlich und politisch herausgehobenen Ämtern und Funktionen macht neue Regelungen für diejenigen speziellen Fallkonstellationen erforderlich, in denen auf eine Überprüfungsmöglichkeit auch nach Ablauf der Frist nicht verzichtet werden soll.

Die Rechtsprechung hat ein Regelungsdefizit im Bereich der privaten Akteneinsicht deutlich gemacht. Der Personenkreis der nahen Angehörigen, denen ein Akteneinsichtsrecht zukommt, soll auf Adoptivkinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern und leibliche Eltern hinsichtlich ihrer zur Adoption freigegeben Kinder erweitert werden.

Weiter zielt die Novellierung auf verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu den Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung durch Forschung, Medien und politische Bildung. Viele Betroffene, zu denen der Staatssicherheitsdienst Unterlagen angelegt hat, sind inzwischen verstorben. Da ein Zugang zu Unterlagen Betroffener, die nicht Personen der Zeitgeschichte sind, nur mit deren Einwilligung möglich ist, wird der Anteil der Unterlagen, die für die Aufarbeitung verschlossen sind, immer größer. Für diesen Unterlagenbestand muss der Zugang für Forschung und Medien auch ohne Einwilligung der Betroffenen ermöglicht werden, da andere Quellen oftmals nicht überliefert sind. Dazu sollen Schutzfristen eingeführt werden, die sich an den Regelungen des allgemeinen Archivrechts orientieren.

Die Ermächtigung des Bundesbeauftragten zur Herausgabe bestimmter Unterlagen für die Forschung sowie die Medien hat das StUG bisher auf Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes beschränkt. Diese Beschränkung des Aufarbeitungszweckes berücksichtigt nicht ausreichend, dass der Staatssicherheitsdienst ein Machtinstrument der SED war und von dieser gesteuert wurde. Diese Zusammenhänge spiegeln sich in den bei dem Bundesbeauftragten verwahrten Unterlagen wider, so dass die Unterlagen nicht nur für die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) geeignet sind, sondern darüber hinaus für die Aufarbeitung des gesamten Herrschaftsapparates der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone eine einzigartige und besonders wertvolle Quelle darstellen.

Ferner behindert die gegenwärtige Gesetzeslage die Einführung neuer Technologien, mit deren Hilfe das Angebot des Bundesbeauftragten im Bereich Forschung und Bildung effizienter und moderner gestaltet werden könnte. Auch der Kontakt der Behörde zu Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere der Zugang zu den Unterlagen, muss modernen Standards angepasst werden. Dazu ist die Einführung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Ermächtigungsgrundlagen für die Verwendung moderner Informations- und Kommunikationssysteme erforderlich.

Zwecks Beratung des Bundesbeauftragten bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ist die Schaffung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums vorgesehen, dessen Mitglieder vom Deutschen Bundestag benannt werden.

Die Dokumentationspflicht des Bundesbeauftragten soll dahingehend eingeschränkt werden, dass nicht mehr sämtliche – also auch belanglose – Behördenvorgänge auf unbestimmte Zeit aufzubewahren sind.

Im Interesse der Flexibilisierung und Verwaltungseffizienz ist die Einrichtung von Außenstellen künftig nicht mehr obligatorisch, sondern fakultativ.

Schließlich soll der Wechsel der Zuständigkeit für den Bundesbeauftragten vom Bundesministerium des Innern zu der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde nachvollzogen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Mit dem StUÄndG vom 22. Februar 1994 wurde der Bundesbeauftragte ermächtigt, einen festgelegten Stammsatz von Identifizierungsdaten aus dem ZER der ehemaligen DDR zu verwenden. Die Regelung war ursprünglich befristet bis zum 31. Dezember 1996. Diese Frist wurde durch das 3. StUÄndG bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Die Notwendigkeit einer Verwendung der Identifizierungsdaten besteht weiter fort.

Für viele Betroffene ist es im Rahmen ihrer Akteneinsicht wichtig zu erfahren, wer sie bespitzelt hat. Die inoffiziellen Mitarbeiter (IM) werden in den Betroffenenunterlagen in der Regel aber nicht mit ihrem Klarnamen, sondern mit einem Decknamen genannt. Nach § 13 Abs. 5 hat der Betroffene daher einen Anspruch darauf, dass ihm die Klarnamen bekannt gegeben werden, sofern diese eindeutig festgestellt werden können. Die eindeutige Zuordnung eines Decknamens zu einer Person ist erfahrungsgemäß in einer Vielzahl von Fällen nur mit Hilfe der im ZER gespeicherten Daten über einen Vergleich der Personenkennzeichen möglich. Dies gilt insbesondere, wenn die IM-Unterlagen nur

fragmentarisch überliefert sind. Da sich die Anträge auf Akteneinsicht und Decknamenentschlüsselung nach wie vor auf einem hohen Niveau bewegen, ist der Zugriff auf das ZER auch über den 31. Dezember 2005 hinaus erforderlich.

Für die HVA-Erfassungen in den sogenannten Rosenholz-Dateien ist die Nutzung des ZER wegen der teilweise schlechten Bildqualität der überlieferten Karteikartenbilder notwendig. Unvollständig lesbare Bildinhalte können damit identifiziert werden. Das ZER wird daneben zur Feststellung der Identitäten von Personen, die mit abweichenden Personengrunddaten in Karteien, Datenbanken und Aktenmaterial enthalten sind, benötigt.

Für die Bearbeitung von Ersuchen zur Anerkennung von Beschäftigungszeiten, Zahlung und Überführung von Renten muss ebenfalls auf das ZER zugegriffen werden. Insbesondere zu verdeckt hauptamtlich oder legendiert arbeitenden Mitarbeitern des MfS sind Nachweise von Gehaltszahlungen nur mit Hilfe des im ZER enthaltenen Personenkennzeichens möglich, da die Gehaltszahlungen keine Personalien enthalten, sondern nur über das Personenkennzeichen zu identifizieren sind. Die Bearbeitung von Rentenersuchen ist nicht vom Fristablauf nach § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 betroffen.

Entsprechendes gilt für die Übermittlung der Daten an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

Die Möglichkeit des Zugriffs auf das ZER ist nicht erneut befristet worden, da nach den Erfahrungen bei Ausführung des StUG davon auszugehen ist, dass auf absehbare Zeit immer wieder Fallkonstellationen auftreten werden, in denen das ZER anderweitig nicht zu gewinnende Erkenntnisse ermöglicht.

Zu Nummer 3

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, auch adoptierte Kinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern in den Anwendungsbereich der Vorschrift einzubeziehen. Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 3 StUG erfasst diesen Personenkreis nicht, da die Begriffe „Eltern“ und „Kinder“ nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgelegt werden und gemäß § 1755 Abs. 1 BGB die verwandtschaftliche Beziehung zu den leiblichen Eltern mit Annahme des Kindes endet. Der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 soll nunmehr ausdrücklich auch adoptierte Kinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern erfassen, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Adoption oder das Schicksal der leiblichen Eltern eng mit Machenschaften des MfS in Verbindung stehen oder gestanden haben könnte. Gleiches gilt umgekehrt auch für die leiblichen Eltern, die ihre Kinder zur Adoption freigegeben haben.

Die Erweiterung des Kreises der nahen Angehörigen auf Verwandte dritten Grades soll eine Nutzung der Akten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken auch in den Fällen ermöglichen, in denen keine nahen Angehörigen im Sinne von Absatz 3 vorhanden sind. Absatz 4 ist subsidiär gegenüber Absatz 3, d. h., ein Antragsrecht nach Absatz 4 kommt nicht in Betracht, wenn nahe Angehörige im Sinne von Absatz 3 vorhanden sind. Dies gilt auch, wenn die nahen Angehörigen im Sinne von Absatz 3 keinen Antrag nach § 15 gestellt haben.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 19 Abs. 1 ergibt sich aus der Novellierung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und des § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7.

Zu Nummer 5

Der § 20 StUG hat umfangreiche Änderungen erfahren. Diese wurden auf Grund des Ablaufs der bisher in § 20 Abs. 3 StUG vorgesehenen Frist zur Zulässigkeit der Verwendung notwendig. Danach wäre die Verwendung von Unterlagen für öffentliche und nichtöffentliche Stellen ab 29. Dezember 2006 in allen Fällen des bisherigen Absatzes 1 Nr. 6 und 7 bis auf die Ausnahmen des § 52 BZRG unzulässig geworden.

An dem Auslaufen der Überprüfungen gemäß der bisherigen Fassung des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 soll grundsätzlich festgehalten werden. Die in Absatz 3 geregelte Frist hatte der Gesetzgeber bei Schaffung der Regelung als äußerste Lösung angesehen, mit der dem allgemeinen Verjährungsgrundsatz als Ausfluss des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsstaatsprinzips noch Rechnung getragen werden kann. Eine Verlängerung dieser Frist kommt daher nicht in Betracht. Die bisher von der Frist ausgenommenen Ausnahmen in § 52 BZRG, die sich auf Fälle beziehen, in denen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder betroffen ist, greifen jedoch für sich allein zu kurz. Diese Ausnahmen werden daher durch Überprüfungstatbestände für Personen ergänzt, die in der Öffentlichkeit eine herausragende Stellung einnehmen oder die in Bezug auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eine Aufgabe erfüllen, die besondere Anforderungen an ihre Vertrauenswürdigkeit stellt.

Der Grund für die Erhaltung der Überprüfungsmöglichkeit für die in Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a bis e genannten Personengruppen ist die gesellschaftlich und politisch herausgehobene Position der betreffenden Personengruppen. Schutzgut ist hierbei das Ansehen der Verfassungsorgane. Eine Überprüfung nach der neuen Nummer 6 ist aber nur in den Fällen zulässig, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst von der ersuchenden Stelle vorgebracht werden. Ein solcher Verdacht kann zum Beispiel damit begründet werden, dass Stasi-Unterlagen in der Öffentlichkeit auftauchen, die auf eine Tätigkeit der zu überprüfenden Person für den Staatssicherheitsdienst hinweisen. In dieser Situation hat die überprüfende Stelle die Möglichkeit, den Wahrheitsgehalt dieses Verdachts eigenständig zu überprüfen und ist nicht auf Informationen der zu überprüfenden Person selbst oder einer anderen Stelle angewiesen. Auch der Einwilligung der zu überprüfenden Person bedarf es nicht. Nicht ausreichend ist hingegen die unsubstantiierte Behauptung, die betreffende Person sei für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen.

Nach Nummer 6 Buchstabe a bleibt weiterhin die Überprüfung für Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie für sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen (z. B. Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages) möglich. Gleiches gilt für Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften (Nr. 6 Buchstabe b).

Von den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind nur noch herausgehobene Personengruppen überprüfbar. Dies sind zum einen Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können oder vergleichbare Angestellte (Nr. 6 Buchstabe c), zum anderen Beamte oder Angestellte, die eine Behörde leiten oder eine ähnlich verantwortungsvoll Aufgabe wahrnehmen (Nr. 6 Buchstabe d). Der Kreis der Beamten oder Angestellten mit ähnlich verantwortungsvoller Aufgabe ist restriktiv zu bestimmen. Hier sind nur solche Positionen gemeint, die mit nahezu gleich umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen ausgestattet sind.

Für den Bereich der Rechtsprechung wird die Möglichkeit der Überprüfung für alle Berufsrichter eröffnet. Von einer Beschränkung ist insofern abgesehen worden, weil zum einen jeder Berufsrichter unmittelbar die rechtsprechende Gewalt repräsentiert und er aufgrund seiner Unabhängigkeit keiner Weisung unterworfen ist, so dass an seine Zuverlässigkeit besonders hohe Maßstäbe anzulegen sind.

Schließlich können bei den letztgenannten Gruppen (Nr. 6 Buchstabe c bis e) auch Bewerber überprüft werden (Nr. 6 Buchstabe f). Die Aufnahme der Bewerber in den Katalog der Nummer 6 verdeutlicht, dass auch Bewerber nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft werden können.

Nach Nummer 7 sind Überprüfungen von Personen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht möglich, wenn sie sich mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befassen. Es genügt auch hier die Kenntnis der betreffenden Personen von der Überprüfung; eine Einwilligung ist nicht vorgesehen. Der Grund für die Überprüfung liegt hier in der Sensibilität der den betreffenden Personen übertragenen Aufgaben. Für eine unabhängige Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ist es erforderlich, dass die damit befassten Personen nicht durch eine frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst belastet sind. Dies kann bei der Beurteilung der Eignung der betreffenden Person nicht außer Betracht gelassen werden. Die Aufzählung erfasst die Mitglieder des Beirats (Buchstabe a), den Bundesbeauftragten und die Landesbeauftragten sowie deren Beschäftigte (Buchstaben b und c). Der Buchstabe d bildet einen Auffangtatbestand. Er sieht die Möglichkeit der Überprüfung von Beschäftigten sonstiger öffentlicher Stellen vor, soweit sie überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitdienstes befasst sind. Die von den Beschäftigten konkret ausgeübte Tätigkeit muss der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes dienen. Die Beschäftigten müssen selbst überwiegend mit der Aufarbeitung befasst sein. Keinesfalls genügt, dass die Beschäftigten bei einer öffentlichen Stelle arbeiten, die sich (auch) mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befasst. Die Sensibilität der Tätigkeit der Beschäftigten im Hinblick auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes muss derjenigen der Personen nach den Buchstaben a bis c vergleichbar sein.

Nach Nummer 7 Buchstabe e ist die Überprüfung ferner zulässig für Personen, die sich um eines der zuvor genannten Ämter, Funktionen oder um eine Einstellung bewerben.

Nummer 11 entspricht der bisherigen Nummer 6 Buchstabe g. Durch Gesetz vorgesehene Sicherheitsüberprüfungen können weiterhin unverändert durchgeführt werden. Ebenso dürfen bereits übermittelte Erkenntnisse unverändert verwertet werden. Durch die systematische Anknüpfung der Regelung an die Verwendung der Stasi-Unterlagen allgemein sind Unterlagen über die etwaige Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst umfasst.

Nummer 12 stellt sicher,

– dass Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 12 b Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes und § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung, die bislang nach Nummer 6 Buchstabe g durchgeführt wurden, weiterhin unverändert durchgeführt werden können,
– dass die Regelung auch für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes gilt, der in Absatz 3 Nr. 2 die Möglichkeit einer Anfrage an den Bundesbeauftragten vorsieht.

Absatz 3 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen neu aufgenommen ist in Anlehnung an § 16 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes ein Anspruch auf Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nicht mehr verwertet werden dürfen.

Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Überprüfung angefallenen Unterlagen wird beim Bund und in den Ländern unterschiedlich gehandhabt. Die Löschungsregelung bezieht sich insofern auf alle im Zusammenhang mit der Überprüfung stehenden Unterlagen – unabhängig von deren Qualität als Personal- oder Sachakten.

Sie umfasst auch die von den überprüfenden Stellen selbst erstellten Bewertungen, Gutachten und sonstige Unterlagen.

Zu Nummer 6

Die in § 20 vorgenommenen Änderungen werden für § 21 nachvollzogen.

Zu Nummer 7

Die Neufassung dient der Berichtigung gesetzgeberischer Versehen:

Die derzeit in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b enthaltene Verweisung auf § 220a StGB ist durch das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 durch eine Verweisung auf § 6 VStGB ersetzt worden. Diese Änderung ist jedoch durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 versehentlich wieder rückgängig gemacht worden. Dieser Fehler soll nunmehr behoben werden.

Ebenfalls durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts ist der bis dahin im Katalog des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b enthalten gewesene § 239b StGB versehentlich aus dem Katalog gestrichen worden. Auch dies soll jetzt korrigiert werden.

Der bisher genannte § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BtMG ist durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 durch § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG ab-

gelöst worden. Die entsprechende Folgeänderung in § 23 soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 8

Die Änderungen sind Anpassungen, die sich aus den Änderungen der §§ 20 und 21 sowie dem grundsätzlichen Ende der Überprüfungen ergeben haben. Damit sind Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen nur noch bei Mitgliedern einer Bundes- oder Landesregierung, bei Abgeordneten und Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften, bei Beiratsmitgliedern nach § 39 sowie bei Personen, auf die das Versorgungsruhensgesetz Anwendung findet, zulässig.

Zu Nummer 9

Mitteilungen ohne Ersuchen an nichtöffentliche Stellen finden nicht mehr statt. Die Vorschrift wurde aufgehoben, da sie infolge der Änderungen in den §§ 20 und 21 sowie aufgrund des grundsätzlichen Endes der Überprüfungen keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu den Nummern 10 und 11

Hier wurde der Verweis auf § 28 gestrichen.

Zu Nummer 12

Zu den Buchstaben a und b

Durch die Erweiterung der Verwendungszwecke auf die Aufarbeitung des gesamten Herrschaftsapparates der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Staatssicherheitsdienst trotz seiner besonderen Funktion und seiner zentralen Bedeutung nur eines von vielen Elementen des Herrschaftsapparates war. Von Bedeutung waren neben den Parteiinstanzen vor allem Justiz-, Polizei- und Militärorgane, aber auch Bildungs- und Wirtschaftsinstitutionen sowie gesellschaftliche Organisationen, zu deren Aufgaben die gesellschaftliche Einbindung und Disziplinierung bestimmter Bevölkerungsgruppen gehörte. Die Stasi-Unterlagen enthalten hierüber Berichte und Vorgänge, die von anderen Aktenbeständen nicht oder nur unzureichend beleuchtet werden. Daneben ist eine qualifizierte Analyse und Gewichtung von Rolle und Bedeutung des Staatsicherheitsdienstes im DDR-Herrschaftsapparat bzw. in der Sowjetischen Besatzungszone nur möglich, wenn Stasi-Unterlagen ohne Einschränkung zur Aufarbeitung des gesamten Herrschaftsapparates herangezogen werden können. Die Erweiterung der Verwendungszwecke auf diese beiden Themenkomplexe knüpft an den Gedanken an, der dem StUG von Anfang an zu Grunde lag. Nur aufgrund des überragenden Interesses der Öffentlichkeit an der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes konnten die mit der Herausgabe der Unterlagen einhergehenden Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten gerechtfertigt und eine zeitnahe Öffnung der Unterlagen zur historischen und politischen Aufarbeitung erreicht werden. Da die Erforschung des Wirkens des Staatssicherheitsdienstes untrennbar mit der des Herrschaftsapparates der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone verbunden ist, ist das öffentliche Interesse an der Aufarbeitung dieser Themen als ebenso gewichtig einzustufen wie die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Zusätzliche Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, die bei einer solchen erweiterten Nutzung verursacht werden können, betreffen vorwiegend DDR-Amtsträger und Inhaber politischer Funktionen. Aufgrund der persönlichen Verantwortung dieser Personen für die diktatorische Herrschaftsausübung sind die Eingriffe grundsätzlich gerechtfertigt, sofern überwiegend schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt werden. Insoweit sind die in § 32 Abs. 1 Satz 3 und § 32a Abs. 1 aufgeführten Schutzvorschriften zu beachten.

Die Vorschrift sieht in der neuen Nummer 6 vor, dass personenbezogene Unterlagen zu Betroffenen oder Dritten 30 Jahre nach deren Tod bzw. 110 Jahre nach der Geburt unabhängig vom Vorliegen einer Einwilligung nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 durch Forschung, politische Bildung und durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film verwendet werden können.

Nach Ablauf der den Regelungen des Bundesarchivgesetzes entsprechenden Schutzfristen ist eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen oder Dritten regelmäßig nicht mehr gegeben. Eine eventuelle Verletzung von Persönlichkeitsrechten noch lebender Angehöriger oder anderer als in den Unterlagen genannter Personen wird durch die Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt. Offenkundige Informationen, Informationen zu Mitarbeitern, Begünstigten und zu Personen der Zeitgeschichte, Amts- und Funktionsträgern sowie in Fällen, in denen eine Einwilligung der in den Unterlagen genannten Person vorliegt, können weiterhin nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod bzw. 110 Jahren nach der Geburt ist die Verletzung von Persönlichkeitsrechten regelmäßig ausgeschlossen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Verwendung der Unterlagen die Persönlichkeitsrechte von Personen entgegenstehen, die zwar nicht selbst in den Unterlagen erwähnt werden, die aber in einem engen Verhältnis zu der in den Unterlagen genannten Person stehen, ist von einer Verwendung der Unterlagen abzusehen. Mit „entgegenstehen“ ist ausgedrückt, dass den schützenswerten Belangen im konkreten Fall ein solches Gewicht zukommen muss, dass sie sich trotz der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers, die Unterlagen nach Ablauf der Schutzfrist zur Verfügung zu stellen, im Rahmen einer Abwägung durchsetzen. Hinweise auf entgegenstehende Belange müssen sich aus den für die Herausgabe bestimmten Unterlagen selbst ergeben. Zu dem Kreis der durch diese Regelung geschützten Personen gehören vor allem nahe Angehörige der in den Unterlagen genannten Personen.

Zu Buchstabe c

Entsprechend der Erweiterung der Zugangsrechte zu Unterlagen von Verstorbenen nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird mit dieser Ergänzung auch die Regelung zur Veröffentlichung der dadurch gewonnenen Informationen angepasst.

Auch bei der Veröffentlichung der aus den Unterlagen erlangten Informationen zu Verstorbenen sind entgegenstehende schutzwürdige Belange anderer als in den Unterlagen genannter Personen bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich ein strengerer Maßstab als bei § 32 Abs. 1 Satz 3 anzulegen, da die Veröffentlichung wegen ihres nicht beschränkten Empfängerkreises einen intensiveren Eingriff in Persönlichkeitsrechte darstellt als die Zugangsgewährung.

Zu Nummer 13

Um die organisatorische Flexibilität im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung der Behörde zu erhöhen, ist die Einrichtung von Außenstellen in den einzelnen neuen Bundesländern nunmehr fakultativ.

Zu Nummer 14

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 hat der Bundesbeauftragte den Auftrag, die Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes zu unterrichten. Hierfür ist die Verwendung von Informationen aus den Stasi-Unterlagen erforderlich. Dies hat der Gesetzgeber mit dem Verweis auf § 32 Abs. 3 berücksichtigt. Darin ist jedoch die Ermächtigung, Informationen aus den Unterlagen beispielsweise im Internet zu veröffentlichen, nicht eingeschlossen. Aufgrund der Intensität des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte durch Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet oder anderen elektronischen Kommunikationssystemen erfordert der Vorbehalt des Gesetzes eine explizite gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für diese Art der Veröffentlichung.

Für die zeitgemäße Erfüllung der Aufgabe nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 ist der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationssysteme, wie des Internets, unerlässlich. Ungerechtfertigte Eingriffe in Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung werden dadurch vermieden, dass personenbezogene Informationen nur nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 publiziert werden dürfen. Im Rahmen der Abwägung zwischen Aufarbeitungsinteresse und dem Interesse am Schutz der Persönlichkeitsrechte nach § 32 Abs. 3 Satz 2 ist zu berücksichtigten, dass eine Veröffentlichung im Internet einen erheblich breiteren Empfängerkreis erreicht als eine Veröffentlichung in gedruckter Form oder durch Rundfunk und Fernsehen. Damit ist auch ein möglicher rechtswidriger Eingriff in Persönlichkeitsrechte durch eine unzulässige Veröffentlichung von personenbezogenen Daten deutlich schwerwiegender als bei einer anderen Art der Veröffentlichung. Diese Gefahr einer erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigung führt dazu, dass die Auswahl der Daten, die zur Veröffentlichung im Internet freigeben werden, nach strengeren Kriterien ausfallen muss, als bei einer Auswahl für sonstige Veröffentlichungen.

Eine Veröffentlichung im Internet ist daher im Rahmen des § 32 Abs. 3 immer nur dann zulässig, wenn die Nennung der personenbezogenen Daten zur Erläuterung der Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes geeignet und erforderlich ist und nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der genannten Person steht.

Zu Nummer 15

Die Leitung der Beiratssitzungen soll künftig – wie bei entsprechenden Gremien üblich – bei dem Vorsitzenden des Beirats statt wie bisher bei dem Bundesbeauftragten liegen. Dadurch wird die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung dieses Gremiums gestärkt.

Zu Nummer 16

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Bereich der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes bei der BStU durch externen Forschungssachverstand gestärkt werden sollte. Die an den wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten vorhandenen differenzierten Forschungsansätze und -erkenntnisse im Bereich der DDR-, Diktaturen- und Kommunismusforschung, der vergleichenden Zeitgeschichte und/oder der Geheimdienstforschung können für die BStU-interne Forschung wichtige Impulse liefern. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungsgremiums sollen international angesehene Wissenschaftler sein. Mindestens ein Mitglied des Gremiums sollte aus dem Ausland kommen. Die neun Personen werden durch den Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages benannt.

Zu Nummer 17

Der Bundesbeauftragte ist verpflichtet, zu dokumentieren, an wen und zu welcher Zeit welche Unterlagen oder welche Informationen aus den Unterlagen herausgeben oder übermittelt wurden. Sinn und Zweck der Dokumentationspflicht ist, den Nachweis über einen rechtmäßigen Umgang mit den Unterlagen führen zu können sowie eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen.

Die Ergänzung sieht eine zeitliche Befristung der Dokumentationspflicht vor. Nach Ablauf von zehn Jahren ist die Aufbewahrung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Beschwerden sind dann nicht mehr zu erwarten. Widersprüche oder Klagen gegen die Herausgabe der Unterlagen sind wegen Fristablaufs nicht mehr möglich. Eine längere Aufbewahrung ist im erforderlichen Maß zulässig.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen dem Bundesarchiv angeboten, das über die Vernichtung entscheidet.

Die zeitliche Befristung der Dokumentationspflicht orientiert sich am Grundsatz des Bundesdatenschutzgesetzes, dass Daten nur solange gespeichert werden sollen, wie es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Die dauerhafte Verwahrung und Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 18

Gemäß § 6 Abs. 9 ist das Bundesdatenschutzgesetz bezüglich der Begriffsbestimmungen nach den §§ 2 und 3 BDSG auch im Rahmen des StUG verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff „automatisierte Datei“ in § 41 Abs. 1 wurde in § 3 Abs. 2 BDSG mit Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) durch den Begriff „automatisierte Verarbeitung“ ersetzt. Dies wird nun im StUG nachvollzogen. Durch diese Anpassung wird das Übermitteln personenbezogener Daten zulässig. Zudem entfällt durch Streichung des Satzes 2 die Beschränkung auf solche Informationen, die zum Auffinden von Unterlagen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Beide bisher geltenden Beschränkungen haben sich in der Praxis als nicht erforderlich herausgestellt und sind den modernen Sicherheitsstandards bei automatisierter Datenverarbeitung nicht angemessen.

Der Einsatz moderner Datenverarbeitungssysteme und Bürokommunikation wird dadurch sichergestellt, dass künf-

tig Informationen aus den Unterlagen vollständig automatisiert verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesbeauftragten erforderlich ist. Durch die Anwendung des § 20 BDSG, der Regelungen zur Berichtigung, Sperrung, Löschung und zum Widerspruchsrecht enthält, sowie durch die Normierung der Erforderlichkeit wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betreffenden Personen gewahrt.

Die Ergänzung in Absatz 2 stellt sicher, dass elektronische Informations- und Kommunikationssysteme, wie z. B. das Internet, bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Methode, Struktur und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 eingesetzt werden können.

Die Streichung in Absatz 3 ermöglicht es, auch nichtöffentliche Stellen mit der Verarbeitung von Informationen aus den Unterlagen zu beauftragen, wenn sie mit eigenen Mitteln und vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass bestimmte Leistungen, insbesondere im IT-Bereich, von öffentlichen Stellen nicht angeboten werden, so dass ein Rückgriff auf nichtöffentliche Stellen erforderlich sein kann. Durch sorgfältige Auswahl der konkreten Stellen und spezielle vertragliche Vereinbarungen einschließlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist ein Datenschutzniveau zu gewährleisten, das dem öffentlicher Stellen entspricht.

Die bisherige Beschränkung beruhte auf der besonderen Qualität der Informationen und den daher mit der Vergabe eines entsprechenden Verarbeitungsauftrags verbundenen Risiken für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Der Verarbeitung durch öffentliche Stellen ist daher auch weiterhin der Vorrang einzuräumen. Die Beauftragung nichtöffentlicher Stellen kommt nur in Betracht, wenn die Verarbeitung durch öffentliche Stellen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 20

Im Interesse der Rechtsbereinigung wird die bislang in einer eigenen Verordnung geregelte Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 21

Durch die Änderung wird die Zuordnung der Behörde des Bundesbeauftragten zum Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 28. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3885) nachvollzogen. Die Änderungen betreffen nicht die Normen, in denen das Bundesministerium des Innern als nationale Sicherheitsbehörde angesprochen ist. Hier bleibt es bei der Zuständigkeit des Bundesministers des Innern.

Zu Artikel 2

Folgeänderung zu Nummer 20.

Zu Artikel 3

Die Bekanntmachungserlaubnis ist geboten, da das StUG in den vergangenen 15 Jahren durch insgesamt fünf Einzelnovellen und mehrere Mantelgesetze umfangreich geändert, aber bisher nicht neu bekannt gemacht worden ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333